

Ordnung
für die Fächer
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik
als Nebenfach oder zweites Hauptfach in einem Bachelorstudiengang an der
Universität Regensburg
Vom 21. Juli 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die folgenden Bestimmungen regeln Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsinhalte und Prüfungen für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, wenn sie an der Universität Regensburg als Nebenfach oder als zweites Hauptfach in einem Bakkalaureus- oder Bachelorstudiengang gewählt werden.

(2) ¹Die Voraussetzungen für die Wahl des Nebenfachs oder des zweiten Hauptfachs sind in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) ¹Die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre können von Studierenden in einem Umfang von 30 Kreditpunkten als Nebenfach oder im Umfang von 60 Kreditpunkten als zweites Hauptfach studiert werden. ²Das Studium der Wirtschaftsinformatik ist für Studierende nur im Umfang von 62 Kreditpunkten als zweites Hauptfach möglich.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für das Studium gemäß § 1 gelten die Allgemeinen Bestimmungen der „Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft (BMPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Hiervon ausgenommen sind § 3, § 4, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6 Abs. 11 und § 11 Abs. 5 BMPO.

§ 3

Kurse und Kursprüfungen

§ 21 der BMPO gilt entsprechend.

§ 4

Module

§ 22 Abs. 2 bis 7 BMPO gilt entsprechend.

§ 5

Projektseminar

¹Studierende der Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach müssen zusätzlich zu den Modulen gemäß § 3 ein Projektseminar mit 8 Kreditpunkten ablegen. ²Im Übrigen gilt § 32 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 BMPO entsprechend.

§ 6

Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen

¹Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden, können ausschließlich für Studierende des zweiten Hauptfaches mit bis zu 15 Kreditpunkten angerechnet werden. ²Im Übrigen gilt § 32 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 BMPO entsprechend.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen für das Studium der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre als Nebenfach

(1) ¹Das Studium der Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach umfasst das Modul "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelorstudiengänge" mit 30 Kreditpunkten.

(2) Das Studium der Volkswirtschaftslehre als Nebenfach umfasst das Modul "Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelorstudiengänge" mit 30 Kreditpunkten.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen für das Studium der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach

(1) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre als zweites Hauptfach umfasst das Modul "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelorstudiengänge" nach § 7 Abs. 1 sowie das Modul "Betriebswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelorstudiengänge" mit jeweils 30 Kreditpunkten.

(2) Das Studium der Volkswirtschaftslehre als zweites Hauptfach umfasst das Modul "Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelorstudiengänge" nach § 7 Abs. 2 sowie das Modul "Volkswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelorstudiengänge" mit jeweils 30 Kreditpunkten.

(3) Das Studium der Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach umfasst das Modul "Grundlagen der Wirtschaftsinformatik für Studierende anderer Bachelorstudiengänge" mit 30 Kreditpunkten sowie das Modul "Wirtschaftsinformatik für Studierende anderer Bachelorstudiengänge" mit 24 Kreditpunkten. ²Studierende der Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach haben zusätzlich ein Projektseminar gemäß § 5 zu absolvieren.

§ 9

Bestehen der Prüfung

(1)¹Das Studium der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre als Nebenfach bzw. zweites Hauptfach ist bestanden, wenn die Module gemäß §§ 7 und 8 bestanden sind. ²Das Studium der Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach ist bestanden, wenn die Module gemäß § 8 Abs. 3 Module und das Projektseminar gemäß § 5 bestanden sind.

(2)¹Das Studium der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre als Nebenfach bzw. zweites Hauptfach ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß §§ 7 und 8 endgültig nicht bestanden ist. ²Das Studium der Wirtschaftsinformatik ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß § 8 Abs. 3 oder das Projektseminar gemäß § 5 endgültig nicht bestanden ist.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. . ²Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die „Ordnung für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach im Bakkalaureusstudiengang der Philosophischen Fakultät I-IV an der Universität Regensburg“ vom 03. August 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9.7.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität vom 21.7.2008.

Regensburg, den 21.7.2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 21.7.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21.7.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.7.2008.